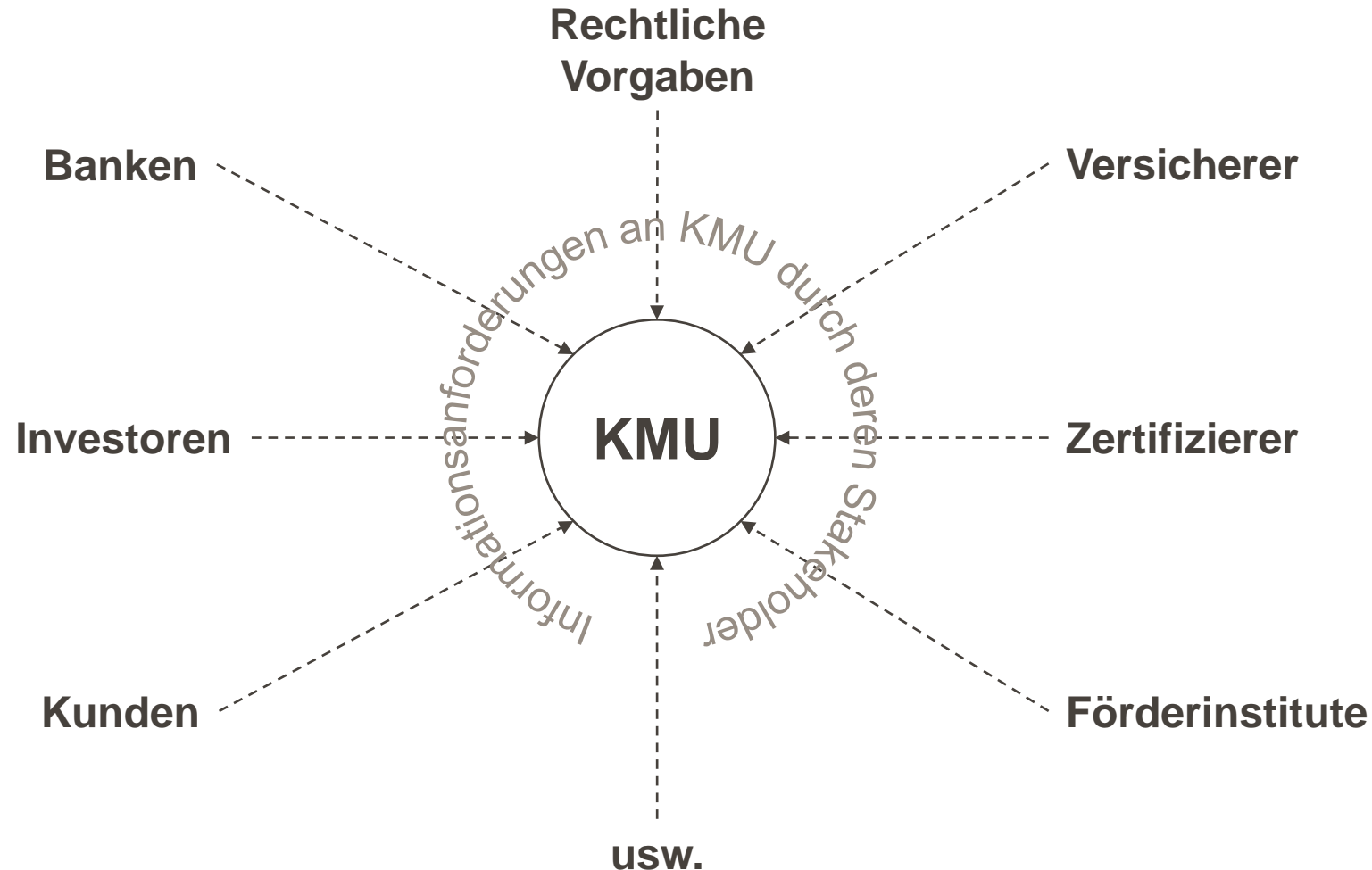


# Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU – welchen Beitrag leistet der ESRS VSME?

Prof. Dr. Christian Fink

Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024  
15.11.2024

# Stakeholder mit Anforderungen an KMU



## Corporate sustainability Reporting Directive (CSRD)

- *Art. 19a Abs. 1 BilR:*  
Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte KMU\*, SNCI sowie bestimmte firmeneigene (Rück-)Versicherer
- *Art. 5 Abs. 2 lit. c CSRD:*  
Berichtspflicht gilt für Geschäftsjahre ab 01.01.2026, ggf. 2 Jahre Opt-out nach Art. 19a Abs. 7 BilR
- *Art. 19a Abs. 6 BilR:*  
Möglichkeit der Anwendung spezieller Berichtsstandards für KMU i.S.d. Art. 29c BilR

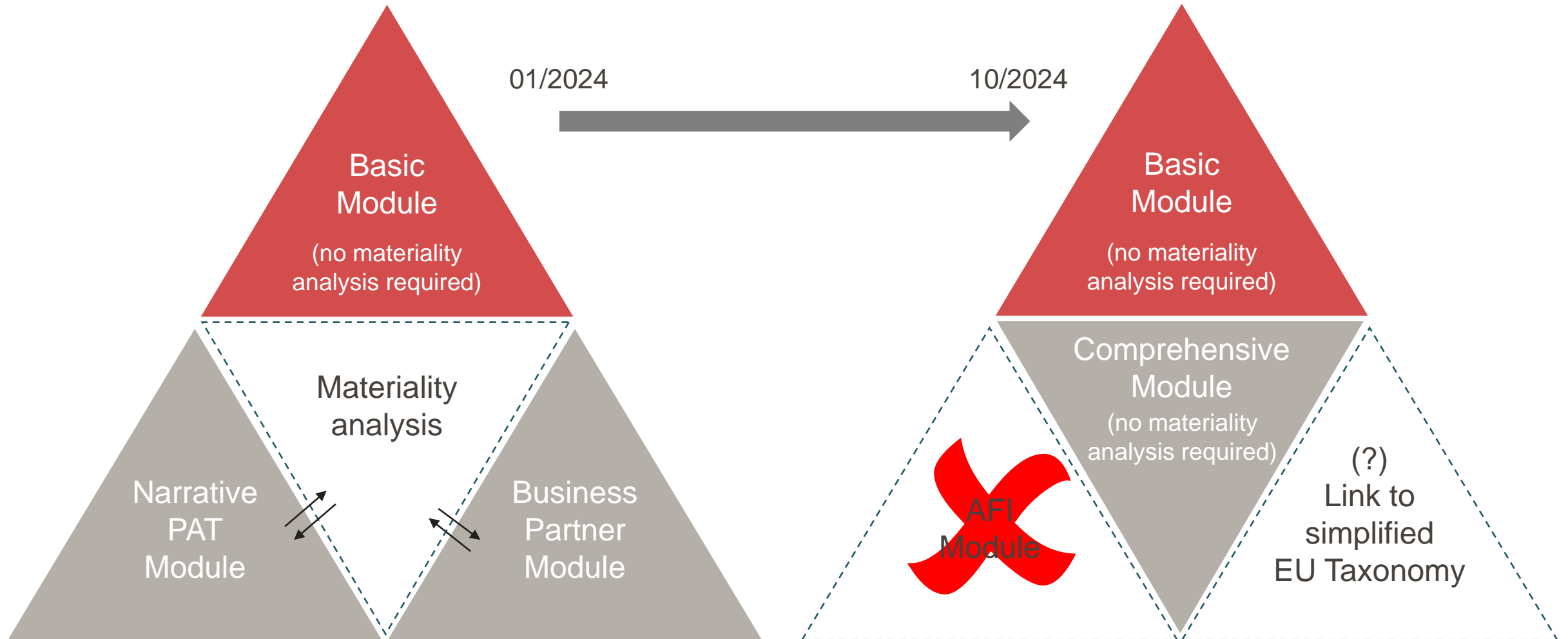
**ESRS LSME**

- *Hinweis in Erwägungsgrund 21 CSRD:*  
Nicht kapitalmarktorientierte KMU sollten „ebenfalls die Möglichkeit haben [...] solche verhältnismäßigen Standards freiwillig anzuwenden“
- Keine Vorgaben zu Anwenderkreis, Anwendungszeitpunkt oder inhaltlicher Ausgestaltung des Berichts
- Freiwillige Anwendung für alle KMU, die nicht in den Anwendungsbereich des ESRS LSME fallen

**ESRS VSME**

\* außer Kleinunternehmen

# Modularer Aufbau des VSME



(in Anlehnung an: Warnke/Müller, BC 2024, S. 326)

# Konzeption des VSME (10/2024)

Modulauswahl:	Basic Module ggf. Comprehensive Module (oder ausgewählte Datenpunkte hieraus)
„If applicable“- Ansatz:	Ansatz in beiden Modulen verankert, d.h. bestimmte Daten sind nur anzugeben, wenn sie vom Unternehmen als „einschlägig“ angesehen werden
Entity-specific consideration:	Wenn das Unternehmen über Scope-3-THG-Emissionen berichtet, bezieht es wesentliche Scope-3-Kategorien [...] auf der Grundlage seiner eigenen Bewertung der relevanten Scope-3-Kategorien ein
Berichtsebene:	Für Mutterunternehmen wird eine Konzernberichterstattung empfohlen, wobei der Konzernnachhaltigkeitsbericht befreiende Wirkung hat
Vorjahresdaten:	Anzugeben für Metriken, falls nicht erstmalig berichtet
Classified/sensitive information:	Bestimmte Informationen (z.B. Betriebsgeheimnisse) müssen nicht berichtet werden; in diesen Fällen ist hierauf hinzuweisen

# Das Basic Module

- Richtet sich v.a. an Mikro-Unternehmen und definiert die Mindestanforderungen für andere Unternehmen
- Anwendung des Basic Module ist Voraussetzung für die Anwendung des Comprehensive Module und ggf. der vereinfachten EU Taxonomie
- Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist nicht erforderlich

## Angabe

B1: Grundlagen der Berichterstattung

B2: Praktiken für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

## Angabe

B3: Energie(verbrauch) und Treibhausgasemissionen

B4: Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser

B5: Biodiversität

B6: Wasser

B7: Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement

B8: Belegschaft – allgemeine Merkmale

B9: Belegschaft – Gesundheit und Sicherheit

B10: Belegschaft – Vergütung, Tarifverträge, Schulungen

B11: Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

# Beispiel zu Änderungen: Angabe B1

## Angaben nach dem Entwurf von 01/2024

Angaben zu Grundlagen der Berichterstellung:

- gewählte Berichtsoption
- Einzel- oder Konzernnachhaltigkeitsbericht
- Liste einbezogener Tochterunternehmen (inkl. Adresse)

## Angaben nach aktuellem Diskussionsstand 10/2024

Angaben nach dem ursprünglichen Entwurf, **plus** Angaben zu:

- Rechtsform des Unternehmens
- Codes der NACE-Sektorenklassifikation
- Umfang der Bilanz (in EUR)
- Umsatz (in EUR)
- Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten oder Kopfzahl
- Land der Haupttätigkeit und Standort der wesentlichen Vermögenswerte
- Geolokalisierung der eigenen, gepachteten oder verwalteten Standorte

Angaben zu zentralen Elemente von Geschäftsmodell/Strategie (**zuvor N1**), inkl.

- Beschreibung der wesentlichen Produktgruppen/Dienstleistungen
- Beschreibung der wesentlichen Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist
- Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen
- falls die Strategie Schlüsselemente mit Nachhaltigkeitsbezug enthält, eine kurze Beschreibung dieser Schlüsselemente

Wenn das Unternehmen ein ESG-Zertifikat erhalten hat, ist eine kurze Beschreibung dessen anzugeben (Aussteller, Datum, Bewertung)

# Das Comprehensive Module

- Adressiert die Informationsbedürfnisse von Kreditgebern, Investoren, Geschäftspartnern
- Das Comprehensive Modul ist freiwillig anzuwenden
- Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist auch hier nicht erforderlich
- „If applicable“-Ansatz gilt für das gesamte Modul

## Angabe

- C1: Umsätze aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von EU-Referenzbenchmarks
- C2: Geschlechtervielfalt im Governance-Organ
- C3: THG-Emissionsreduktionsziele und Klimatransition
- C4: Klimarisiken
- C5: Belegschaft – zusätzliche Merkmale
- C6: Konzepte und Prozesse zu Menschenrechten
- C7: Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte



# Beispiel zu Änderungen: Angabe C6/C7

## Angaben nach dem Entwurf von 01/2024

**BP7:** Angaben zur Übereinstimmung der Konzepte bzgl. der eigenen Belegschaft mit international anerkannten Regelungen, inkl. der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

**BP8:** Angaben zu Verfahren zur Überwachung der Einhaltung und Mechanismen zur Behandlung von Verstößen gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

**BP9:** Angaben zu Verstößen gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen oder die UN-Leitprinzipien (inkl. der in den acht grundlegenden Übereinkommen der IAO-Erklärung und der Internationalen Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundsätze und Rechte)

## Angaben nach aktuellem Diskussionsstand 10/2024

### **C7 Konzepte und Prozesse zu Menschenrechten:**

*Ja-/Nein-Fragen* dazu, ob das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder ein Menschenrechtskonzept für die eigene Belegschaft verfügt

Ist dies der Fall, folgen *Ja-/Nein-Fragen* zur Abdeckung der Themen Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Unfallprävention etc.

*Ja-/Nein-Frage* dazu, ob das Unternehmen über ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden der eigenen Belegschaft verfügt

### **C8 Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle:**

*Ja-/Nein-Fragen* dazu, ob es im Unternehmen bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung etc. gibt

Ist dies der Fall, *kann* das Unternehmen die Maßnahmen beschreiben, die zur Behandlung der beschriebenen Vorfälle ergriffen wurden

- Bassen/Beiersdorf/Fink/Lopatta* (2024): § 30 Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU, in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): Haufe ESRS-Kommentar, 2. Aufl. 2024
- Beiersdorf/Lanfermann* (2024): Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen – vielfältige Informationsbedarfe von Stakeholdern, in: DB 2024, S. 1-6
- DRSC/RNE* (Hrsg.): Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU – Ein aktueller Überblick über Informationsbedarfe von Stakeholdern, abrufbar unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de)
- DRSC/RNE* (Hrsg.): Einschätzung der Principal Adverse Impact Indicators durch die DRSC/RNE-Pilotgruppe „KMU-Reporting“, abrufbar unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de)
- Hommelhoff/Allgeier* (2024): Zum EFRAG-Entwurf für einen VSME ESRS – Der Unionsgesetzgeber ist gefordert, in: IRZ 2024, S. 205-210
- Schütte/Dickel* (2024): Der geplante VSME-Standard für nicht berichtspflichtige kleine und mittelgroße Unternehmen im Kontext von ESRS und DNK, in: WPg 2024, S. 856-864
- Warnke/Müller* (2024): Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in KMU – Das Basismodul für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: BC 2024, S. 325-331

# Kontakt Daten

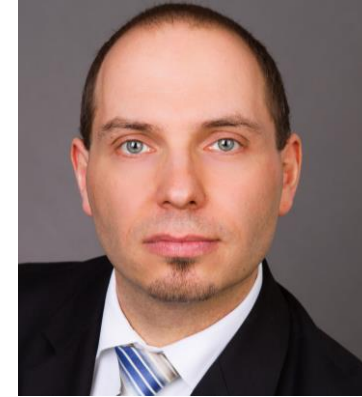
## Prof. Dr. Christian Fink

Professur für Externes Rechnungswesen & Controlling  
Studiengangsleiter „Business & Law in Accounting and Taxation“

Bleichstraße 44  
65183 Wiesbaden

 +49 611 9495-3110

 christian.fink@hs-rm.de



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**